



Entwurf neues Landeskirchengesetz; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; Kenntnisnahme und Beschluss

Anträge:

1. Die Synode nimmt vom Entwurf des neuen Landeskirchengesetzes Kenntnis.
2. Sie nimmt in Ausübung ihres Vorberatungs- und Antragsrechtes zum Entwurf des neuen Landeskirchengesetzes Stellung.
3. Die Stellungnahme der Synode zuhanden des Staates Bern erfolgt im Rahmen von Positionsbezügen und auf der Grundlage der Synodeberatungen. Sie wird namens der Synode vom Synodebüro unterzeichnet.

Begründung

I. Ausgangslage

A. Zur Entstehung des Gesetzesentwurfs

Hinweis: Im beiliegenden Bericht wird die Entstehung des Gesetzesentwurfs ausführlich erläutert.

Der Entwurf eines neuen Landeskirchengesetzes geht auf «Planungserklärungen» zurück, die der Grosse Rat im September 2015 auf der Grundlage eines Expertenberichts und von Leitsätzen des Regierungsrates verabschiedet hat. In diesen politisch verbindlichen Willensäusserungen spricht sich das Kantonsparlament dafür aus, dass das Verhältnis von Kirche und Staat «innerhalb des geltenden Verfassungsrechts im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes» weiterzuentwickeln sei. Die Landeskirchen sollen künftig die Geistlichen in den Kirchendienst aufnehmen, für deren Personaladministration verantwortlich sein sowie die Pfarrstellenzuordnung vornehmen. In Bezug auf die Finanzierung fordert der Grosse Rat ein «neues, zeitgemässes und verlässliches System, das die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt». Die Einnahmen aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen zudem nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Das Kantonsparlament möchte sodann auf die Ablösung historischer Rechtsansprüche und die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes verzichten.

Der Entwurf eines neuen Landeskirchengesetzes wurde im Rahmen einer Projektorganisation ausgearbeitet, in welcher die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene vertreten waren. Der Synodalrat und seine Verhandlungsdelegation setzten sich dafür ein, dass das neue Landeskirchengesetz ein solides Fundament für das volks-

kirchliche Schaffen bereithält, ohne dabei das kirchliche Wirken übermässigen staatlichen Einschränkungen zu unterwerfen. Auf die Wahrung und Errichtung ekklesiologischer Freiräume wurde grosser Wert gelegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sollen sich möglichst unbeeinträchtigt von staatlichen Normierungen weiterentwickeln können. Es galt zudem für Lösungen einzustehen, die der künftigen Generation Stabilität und damit Freiraum für die inhaltliche Arbeit verschaffen.

Verschiedene Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind erst nach zähen Verhandlungen entstanden. Der Gesetzesentwurf ist daher nicht frei von Kompromissen. Gesamthaft betrachtet stellt er aber ein Regelwerk dar, das den Landeskirchen viel Wertschätzung entgegenbringt. Es ist dies die eigentliche Stärke der Gesetzesvorlage, denn damit wird auf das vielfältige Engagement der Mitarbeitenden und Freiwilligen verwiesen. Mit ihrer grossen Treue gegenüber dem kirchlichen Auftrag legen sie jenes Fundament, auf dem ein Landeskirchengesetz aufbaut.

B. Zum Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode

Die Kantonsverfassung¹ gewährt den Landeskirchen ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. Dieses Recht übt die Synode aus, wenn «allgemein verbindliche staatliche Erlasse auf kirchlichem Gebiet»² in Frage stehen. Sie kann daher den kantonalen Entwurf eines neuen Landeskirchengesetzes beraten und entsprechende Anträge zuhanden des Staates Bern stellen.³

Für die synodale Beratung soll – neben dem Gesetzesentwurf – diese Vorlage als Grundlage dienen. Bei Interesse können dem beiliegenden Bericht vertiefende Ausführungen aus kirchlicher Sicht entnommen werden. Weiterführende Angaben enthält zudem der ebenfalls beiliegende Entwurf des Vortrags (Botschaft) des bernischen Regierungsrates. In dieser Vorlage findet sich nach jeder Kapitelüberschrift ein Kästchen, in welchem die betreffenden Fundstellen wiedergegeben werden.

Die Synodalen werden gebeten, ihre Anliegen im Rahmen von ausformulierten Positionsbezügen einzubringen. Die der Synode beantragten Vorschläge des Synodalrates sind nachfolgend in grauen Kästchen dargestellt.

II. Entwurf Landeskirchengesetz

Hinweis: Die systematische Gliederung des vorliegenden Dokumentes entspricht dem beiliegenden Bericht.

A. Kirchliche Autonomie

<i>LKG:</i>	Art. 1 f., 5 und 12, indirekte Änderungen	
<i>Vortrag:</i>	S. 10 f., 17–21, 49–53, 58–60	<i>Bericht:</i> S. 5 f., 20–23, 30

Kurzbeschreibung

Der Kanton will nach eigenem Bekunden die Autonomie der Landeskirchen stärken. Während die Landeskirchen in der Tat neue Kompetenzen und Aufgaben wahrzunehmen haben, werden sie in gewissen Bereichen (Datenschutz- und Informationsrecht, öffentliches Beschaffungswesen, Verfahrensrecht) unmittelbar den kantonalen Regelungen unterworfen (vgl. auch Kap. F). Ein umfassendes kirchliches Selbstbestimmungsrecht wird den Landeskirchen nicht gewährt.

¹ Art. 122 Abs. 3 Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

² Art. 17 Abs. 1 lit. f Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010; KiV); vgl. auch Art. 3a Abs. 1 und Art. 66 Ziff. 2 lit. a Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz) vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11; KiG/BE).

³ Vgl. auch Art. 5 Abs. 1 E-LKG.

Position des Synodalrates

Der Synodalrat ist über die vorgesehene Stärkung der Autonomie der Landeskirchen erfreut. Zwar bleiben die Kirchgemeinden verhältnismässig detaillierten staatlichen Bestimmungen unterstellt, doch ist dies die Folge ihrer begrüssenswerten Stellung als Körperschaften des kantonalen Gemeinderechts. Die Landeskirchen werden weiterhin über ein privilegiertes Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten verfügen. Dem zur religiösen Neutralität verpflichteten Kanton wird es ausserdem auch künftig nicht möglich sein, sich in den innerkirchlich-theologischen Bereich einzumischen.

Antrag Positionsbezug 1:

1. Die Synode ist mit der vorgesehenen Stärkung der Autonomie der Landeskirchen einverstanden. Sie ist sich der damit einhergehenden landeskirchlichen Verantwortung bewusst.

B. Grundlagen und Partnerschaft

<i>LKG:</i>	Art. 3–5, 37 Abs. 2 lit. f		
<i>Vortrag:</i>	S. 19–21	<i>Bericht:</i>	S. 6–8

Kurzbeschrieb

Im Wissen um ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung anerkennt der Kanton, dass die Landeskirchen zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte beitragen. Er verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass sich die Landeskirchen in diesem Sinne engagieren. Da sich Staat und Landeskirchen gleichermaßen für das Wohl der Bevölkerung einbringen, arbeiten sie partnerschaftlich zusammen.

Position des Synodalrates

Der Grundlagenartikel geht auf einen Vorschlag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zurück. Bewusst wurde darauf verzichtet, die Aufgaben der Landeskirchen gesetzlich zu definieren. Aus Sicht des Synodalrates wäre es ekklesiologisch nicht vertretbar gewesen, die Freiheit der Kirche in einem derart zentralen Bereich durch staatliche Regelungen einzuschränken. Ein solcher Auftragsartikel hätte wohl auch unzulässig in die Religionsfreiheit eingegriffen. Der Grundlagenartikel wurde aber so formuliert, dass er programmatisch eine staatliche Erwartung zum Ausdruck bringt. Er würdigt zudem das vielfältige landeskirchliche Wirken der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Damit wird eine wichtige Grundlage für die nachfolgende Bestimmung gelegt, welche die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Landeskirchen festhält. Zudem wird auf diese Weise verdeutlicht, warum der Kanton finanzielle Leistungen zugunsten der Landeskirchen erbringt.

Antrag Positionsbezug 2:

2. Die Synode nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Kanton die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen würdigt und an einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Kirche und Staat zum Wohle der Bevölkerung festhält.

C. Mitglieder

LKG:	Art. 6, Art. 37 Abs. 2 lit. a		
Vortrag:	S. 21	Bericht:	S. 8 f.

Kurzbeschreibung

Die Landeskirchen können die kirchliche Zugehörigkeit und das Stimmrecht selber regeln. Die Feststellung der landeskirchlichen Zugehörigkeit erfolgt anhand der Einwohnerregister. Die Möglichkeit einer kirchgemeindeunabhängigen Mitgliedschaft oder einer Doppelmitgliedschaft in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und einer anderen Landeskirche ist (nur) gemäss kirchlichem Recht ausgeschlossen.

Position des Synodalrates

Für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ergeben sich aus den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur Mitgliedschaft und zum Stimmrecht keine unmittelbaren Auswirkungen. Künftigen Generationen würde es aber offen stehen, mit einer Revision der Kirchenverfassung das Modell einer kirchgemeindeunabhängigen Mitgliedschaft umzusetzen oder eine weitere Mitgliedschaft in einer anderen Landeskirche zu ermöglichen. Der Synodalrat erachtet es zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht als angezeigt, die betreffenden Bestimmungen in der Kirchenverfassung⁴ anzupassen.

Nach Auffassung des Synodalrates ist es entscheidend, dass die Einwohnerkontrollbehörden die landeskirchliche Zugehörigkeit verlässlich feststellen können. Sie müssen etwa Zuzügerinnen und Zuzüger, die sich als konfessionslos anmelden wollen, um Zusendung einer Kopie der Austrittsbestätigung auffordern dürfen.⁵ Auch muss es den Einwohnerkontrollbehörden wieder möglich sein, über die kantonale Informatikplattform GERES zu überprüfen, ob eine zuziehende Person an ihrem früheren Wohnort bereits einer Landeskirche angehört hat oder nicht.⁶

Antrag Positionsbezug 3:

3. Die Synode stimmt den vorgesehenen Mitgliedschafts- und Stimmrechtsregelungen zu. Sie spricht sich insbesondere dafür aus, dass die Einwohnerkontrollbehörden die landeskirchliche Zugehörigkeit verlässlich feststellen können und sollen.

D. Pfarrerinnen und Pfarrer

LKG:	Art. 14–17, 38–40		
Vortrag:	S. 11, 30–33, 46–49	Bericht:	S. 9–13

Kurzbeschreibung

Die meisten reformierten Pfarrdienstverhältnisse gehen kollektiv in die Verantwortung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn über. Als Pfarrerin oder Pfarrer kann nur angestellt werden, wer ein universitäres Theologiestudium oder eine äquivalente Ausbildung abgeschlossen hat. Des Weiteren müssen deutschsprachige reformierte Pfarrpersonen das Staatsexamen bestanden haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. In der Romandie kann das geltende Pfarrausbildungssystem aufrechterhalten werden. Die Ordination gehört bei den reformierten Pfarrpersonen zu den Anstellungsvoraussetzungen. Über die Aufnahme in den Kirchendienst befindet neu die Kirche, und nicht mehr der Kanton. Die Kirchgemeinden entscheiden über die Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Das Pfarrdienstverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und

⁴ Art. 6 f. KIV.

⁵ Information der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 19. Dezember 2005, «Stille Kirchaustritte» - Empfehlung an die Gemeinden (BSIG-Nr. 4/415.0/1.1).

⁶ Seit dem 1. Februar 2016 ist den Einwohnerkontrollbehörden diese Möglichkeit verwehrt (vgl. Anhang 1 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register [RegV] vom 12. März 2008 [BSG 152.051]; Rubrik 2a, Merkmal «1.6 Konfession»).

wird von der jeweiligen Landeskirche geregelt. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt die kantonale Personalgesetzgebung. Gemäss einer Variante sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verpflichtet, mit den Pfarrerinnen und Pfarrern einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. Die reformierten Pfarrpersonen bleiben grundsätzlich nach den bisherigen Mindestbedingungen bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn können die Dienstwohnungspflicht fortführen, gegebenenfalls in modifizierter Form. Sie sind zudem für die Pfarrstellenzuordnung verantwortlich.

Position des Synodalrates

Die gesetzliche Absicherung der theologischen Fakultät der Universität Bern geht auf eine Forderung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zurück. Nach der Überzeugung des Synodalrates ist es ausserdem entscheidend, dass sich die Universität weiterhin bei der Pfarrausbildung einbringen kann. Mit der differenzierten akademischen Ausbildung der Geistlichen wird ein wesentlicher Beitrag zugunsten des religiösen Friedens geleistet. Auch der Kanton muss deshalb ein Interesse daran haben, das Staatsexamen für Geistliche aufrechtzuerhalten. Dieses dient, wie andere Staatsexamen auch (z.B. Anwaltsexamen, medizinisches Staatsexamen), der Sicherung eines öffentlichen Guts.

Nach Auffassung des Synodalrates können die vorgeschlagenen Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis befürwortet werden, allerdings mit zwei wesentlichen Ausnahmen:

- Für den Synodalrat ist es nicht einsichtig, warum die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn von Staates wegen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages mit den Pfarrerinnen und Pfarrern verpflichtet sein müssen. Die betreffende Variante würde erheblich in die kirchliche Autonomie eingreifen. Die Synode soll selbständig über diese Frage entscheiden dürfen. Die Variante führt zudem zu einer Benachteiligung unter den Landeskirchen, weil die GAV-Pflicht für die römisch-katholische Kirche nicht gelten soll. Im Übrigen war bereits in der Debatte des Grossen Rates zu den Planungserklärungen ein Minderheitsantrag der *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)* abgelehnt worden, der verlangt hatte, dass die Arbeitsbedingungen zwingend in einem Gesamtarbeitsvertrag festgeschrieben sein müssen.⁷
- Sodann erachtet es der Synodalrat als erforderlich, dass in das neue Landeskirchengesetz eine Bestimmung zur Kündigung aufgenommen wird: Nur so lässt sich vermeiden, dass die in der Kantonsverfassung⁸ verankerten demokratischen Mitwirkungsrechte der Kirchenbürger/innen unterlaufen werden können. Die entsprechenden Bestimmungen im geltenden Kirchengesetz⁹ sollten deshalb in ihren Hauptaussagen¹⁰ in das neue Landeskirchengesetz überführt werden, zumal sie erst wenige Jahre alt sind. Als empfehlenswert erweist sich sodann die klärende Festlegung, dass Geistlichen, welche die Aufnahmevoraussetzungen für den Kirchendienst nicht mehr erfüllen,¹¹ zwingend gekündigt werden muss.

Antrag Positionsbezüge 4–6:

4. Die Synode begrüsst die Ausbildung der Geistlichen an der theologischen Fakultät der Universität Bern. Mit der akademischen Bildung der Pfarrerinnen und Pfarrer wird ein wesentlicher Beitrag zugunsten des religiösen Friedens geleistet.

⁷ Tagblatt 2015/Heft 4, S. 996 (Antrag), 1003 (Abstimmung).

⁸ Art. 123 Abs. 1 i.V.m. Art. 125 Abs. 2 KV.

⁹ Vgl. Art. 34–35 KiG/BE.

¹⁰ Im Hinblick auf die Gemeindeautonomie ist es entscheidend, dass das neue Landeskirchengesetz die Möglichkeit eines Rückgriffs auf Kirchengemeinden vorsieht, die Geistliche unverschuldet entlassen haben. Die technischen Regressregelungen im geltenden Kirchengesetz (Art. 35 KiG/BE) müssen demgegenüber nicht zwingend in einem künftigen Landeskirchengesetz enthalten sein, sondern lassen sich bspw. in die personalrechtlichen Regelungen einer Landeskirche überführen.

¹¹ Etwa bei einem Entzug von mit der Ordination verbundenen Rechten (vgl. Art. 29 Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt vom 21. Juni 2012 [KES 45.020]).

5. Die Synode lehnt es ab, dass die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn von Staates wegen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) mit den Pfarrerinnen und Pfarrern verpflichtet werden. Eine Stärkung der kirchlichen Autonomie beinhaltet auch, dass die Synode selbständig darüber befinden kann, wie die Anstellungsbedingungen der Pfarrrschaft geregelt werden sollen. Der Synodalrat und der Vorstand des Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn sind übereingekommen, dass der Synode ein kirchliches Pfarrdienstrecht vorgeschlagen wird, welches im Grundsatz die kantonale Personalgesetzgebung übernimmt.
6. Die Synode beantragt, zur Sicherstellung der demokratischen Mitwirkungsrechte gemäss Kantonsverfassung und in Anlehnung an das geltende Kirchengesetz folgende Bestimmung ins neue Landeskirchengesetz aufzunehmen:

Art. 17a Entlassung

¹ *Kündigungsbehörde ist der Kirchgemeinderat. Er beschliesst erst über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses, nachdem die Landeskirche eine Stellungnahme abgegeben hat.*

² *Ist das Anstellungsverhältnis durch Genehmigung der Stimmberechtigten begründet worden, holt der Kirchgemeinderat auf Antrag der von der Kündigung betroffenen Person vor Eröffnung der Verfügung die Zustimmung der Stimmberechtigten ein. Das Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten entfällt, wenn eine Landeskirche die Pfarrstelle aufhebt oder deren Pensum reduziert.*

³ *Aus dem Kirchendienst gestrichenen Geistlichen muss gekündigt werden.*

⁴ *Das landeskirchliche Recht bestimmt den Rückgriff auf Kirchgemeinden bei Ansprüchen, die infolge unverschuldeter Entlassung entstehen.*

E. Organisatorisches

LKG:	Art. 7–13, 37 Abs. 2 lit. b–d	
Vortrag:	S. 22–30	Bericht: S. 14–20

Kurzbeschreibung

Die Regelungen zum Kirchengebiet, zu den regionalen Einheiten (Bezirke) und zur kantonalen Unterstützung bei Synodewahlen berücksichtigen die spezifischen Verhältnisse der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Kirchgemeinden bewahren ihren Status als Körperschaften des kantonalen Gemeinderechts. Zwangsfusionen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, setzen aber keine Zustimmung der Synode oder des Synodalrates voraus. Die Kirchgemeinden können in ihren Organisationsreglementen besondere Bestimmungen zu Kirchenkreisen und zum Minderheitenschutz aufnehmen. Zweisprachige Kirchgemeinden sind zulässig, wobei auch je nach Sprache differenzierte Perimeter festgelegt werden können. Die laufenden Revisionsbemühungen in den Gesamtkirchgemeinden werden unterstützt.

Position des Synodalrates

Der Synodalrat ist erfreut darüber, dass im Gesetzesentwurf auf verschiedene praxisbezogene Anliegen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eingegangen worden ist. Besonders hervorheben möchte er die Verbesserungen zugunsten der Gesamtkirchgemeinden. Diese können einfacher als heute zu schlankeren Strukturen gelangen, falls sie dies wünschen. Sollte sich der-einst eine Gesamtkirchgemeinde in eine Kirchgemeinde umwandeln wollen, könnte deren *paroisse française* auch ihr bisheriges Einzugsgebiet beibehalten. Der Synodalrat unterstützt sodann, dass die Organisationsreglemente der Kirchgemeinden bei Bedarf besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens enthalten dürfen. Da diese Reglemente im demokratischen Prozess

abgeändert werden können, bleibt bei der vorgeschlagenen Lösung die volksskirchliche Kontrolle gewahrt.

Demgegenüber bedauert es der Synodalrat, dass bei der Bildung, Aufhebung und Veränderung eines Kirchgemeindegebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden landeskirchliche Organe lediglich angehört werden sollen. Kirchgemeinden sind nicht bloss administrative Gebilde, sondern ekklesiologisch von zentraler Bedeutung. Angesichts der Auswirkungen auf das kirchliche Leben erweist sich ein weitergehendes Mitwirkungsrecht landeskirchlicher Organe als unabdingbar. Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Grossen Rates zur Anordnung von Fusionen¹² wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Antrag Positionsbezüge 7–8:

7. Die Synode befürwortet grundsätzlich die organisationsrechtlichen Bestimmungen im Gesetzesentwurf. Insbesondere spricht sie sich dafür aus, dass zweisprachige Kirchgemeinden mit unterschiedlichen Perimetern errichtet werden können und dass die Kirchgemeinden in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen dürfen.
8. Angesichts der Auswirkungen auf das kirchliche Leben ist die Synode der Überzeugung, dass bei der Bildung, Aufhebung und Veränderung eines Kirchgemeindegebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden die Zustimmung des zuständigen Organs der Landeskirche erforderlich sein muss. Sie spricht sich daher für folgende Anpassung aus:

Art. 10 Abs. 4

Er [der Regierungsrat] *holt* bei der Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden vorgängig *die Zustimmung des zuständigen Organs der betreffenden Landeskirche ein*.

F. Datenschutz- und Informationsrecht

LKG:	Art. 18–21, 37 Abs. 2 lit. e, indirekte Änderungen (IG, KDSG)	
Vortrag:	S. 33–38, 49–53	Bericht: S. 20–26

Kurzbeschreibung

Die Landeskirche unterliegt in ihrer Gesamtheit dem kantonalen Datenschutz- und Informationsrecht. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn müssen eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle einrichten, die u.a. für das Register der Datensammlungen verantwortlich ist. An die gesamtkirchlichen Dienste und an die Bezirke können auch formlose Informationsanfragen gerichtet werden, um Auskünfte über deren Tätigkeiten zu erlangen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben die Möglichkeit, ergänzende datenschutz- und informationsrechtliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Kirchgemeinden erhalten von den Einwohnerkontrollen die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister und zur Erfüllung ihrer (im landeskirchlichen Recht umschriebenen) kirchlichen Aufgaben benötigen. Die Schulleitungen sind verpflichtet, den Kirchgemeinden Klassenlisten und weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls müssen die Gefängnisse sowie die der Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung unterliegenden Institutionen (insbesondere Spital-, Alters- und Pflegeinstitutionen) den landeskirchlichen Geistlichen für ihre seelsorgerische Tätigkeit im Einzelfall auf Anfrage hin Namen und Adressen der Insass/innen oder der Patient/innen bekanntgeben, sofern diese die Datenbekanntgabe nicht untersagt haben (Widerrufsprinzip). Die Landeskirchen

¹² Art. 108 Abs. 3 KV.

erhalten aus den kantonalen Registern die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren (Gesamt-)Kirchgemeinden und für die Zuordnung ihrer Pfarrstellen benötigen.

Position des Synodalrates

Die Praxis zum kantonalen Datenschutzrecht hat in verschiedenen Bereichen das landeskirchliche Engagement zunehmend beeinträchtigt. Dabei wurde nach Auffassung des Synodalrates übersehen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwar vor Datenmissbrauch schützen, nicht aber *per se* den Datenfluss verhindern wollen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn setzten sich deshalb bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs dafür ein, dass für die Seelsorge in Gefängnissen und Gesundheitsinstitutionen, den kirchlichen Unterricht, den Finanzausgleich, die Pfarrstellenzuordnung und die Führung kirchlicher Mitgliederregister der Datenzugang gewährleistet wird. Als besonders erfreulich erachtet es der Synodalrat, dass die Schulen Klassenlisten werden übermitteln können. Zudem ist der Synodalrat erfreut darüber, dass bei der «Anstaltsseelsorge» dem Willen des Individuums durch die Einräumung einer Widerrufsmöglichkeit Rechnung getragen wird.

Antrag Positionsbezug 9:

9. Die Landeskirche kann nur im gesamtgesellschaftlichen Interesse wirken, wenn sie Zugang zu bestimmten Daten erhält. Die Synode begrüsst daher die Bestimmungen im Gesetzesentwurf, die den Datenzugang der Geistlichen, der Kirchgemeinden und der Landeskirchen sowie den kirchlichen Datenaustausch regeln.

G. Finanzen

<i>LKG:</i>	Art. 27–36, 37 Abs. 2 lit. g und h, 41	
<i>Vortrag:</i>	S. 11–14, 41–46, 49	<i>Bericht:</i> S. 26–31

Kurzbeschreibung

Der Kanton leistet an die Landeskirchen Beiträge nach dem «Zwei-Säulen-Modell»: Während er in der ersten Säule Sockelbeiträge erbringt, dient die zweite Säule der teilweisen Abgeltung der von den Landeskirchen erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen. Das Modell sichert insbesondere die historischen Rechtsansprüche der evangelisch-reformierten Landeskirche und liegt auf der Linie einer zeitgemässen Kultur- und Sozialstaatlichkeit.

Als Folge des neuen Finanzierungsmodells sind die Landeskirchen dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Sie müssen deshalb bei der Auftragsvergabe auf das «wirtschaftlich günstigste Angebot» abstellen. Die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen (Unternehmen) dürfen sodann nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Position des Synodalrates

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Finanzierungsmodell setzt die Forderungen der Synode um: Die historischen Rechtsansprüche der evangelisch-reformierten Landeskirche bleiben gewahrt, die Vorgaben einer zeitgemässen Kultur- und Sozialstaatlichkeit finden umfassend Beachtung und die Kirchensteuern juristischer Personen werden einer negativen (und nicht einer positiven) Zweckbindung unterstellt. Der Synodalrat begrüsst zudem die Übergangsregelung, wonach in der ersten Beitragsperiode am bisherigen Finanzvolumen festgehalten wird. Dank dieser Festlegung kann der Übergang sorgfältig gestaltet sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern im betreffenden Zeitabschnitt eine Besitzstandswahrung ermöglicht werden.

Während in der ersten Säule der jährliche Beitrag zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe SCHMID-TSCHIRREN schon früh feststand (34.8 Mio. Fr.), wurde über den entsprechenden Sockelbeitrag an die römisch-katholische Kirche

intensiv diskutiert. Dabei hat sich der Synodalrat im ökumenischen Interesse dafür eingesetzt, dass die beiden anderen Landeskirchen ebenfalls Sockelbeiträge erhalten. Er trägt deshalb auch den Vorschlag der kantonalen Teilprojektgruppe «Finanzen» mit.¹³

Nach der Überzeugung des Synodalrates ist es systemgerecht, die Beiträge in der zweiten Säule unter den Landeskirchen im Verhältnis der ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse aufzuteilen.¹⁴ Da die Beiträge der zweiten Säule die Leistungen der Landeskirchen teilweise abgelden, wäre es nicht sachgerecht, diese Beiträge nach anderen Kriterien aufzuteilen. Eine Aufteilung nach Mitgliederzahlen würde zum Beispiel nicht berücksichtigen, dass eine offene Volkskirche für alle Menschen da ist und ihre Leistungen bewusst nicht auf die eigenen Mitglieder beschränkt.

Antrag Positionsbezüge 10–13:

10. Die Synode spricht sich für das vorgeschlagene Zwei-Säulen-Modell aus: Es wahrt die historischen Rechtsansprüche der evangelisch-reformierten Landeskirche und beachtet die Vorgaben einer zeitgemässen Kultur- und Sozialstaatlichkeit.
11. Sie unterstützt die besondere Finanzierungslösung für die erste Beitragsperiode, weil dadurch den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine sorgfältige Gestaltung des Übergangs ermöglicht wird.
12. Sie unterstützt die in der ersten Säule vorgesehenen Beträge als Kompromisslösung, die in einer kantonalen Teilprojektgruppe ausgearbeitet worden ist.
13. Die Synode unterstützt, dass die Beiträge in der zweiten Säule unter den Landeskirchen im Verhältnis der ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse aufgeteilt werden. Diese Lösung ist systemgerecht, weil die Beiträge in der zweiten Säule für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen gewährt werden.

H. Rechtspflege und Haftung

<i>LKG:</i>	Art. 22–26	
<i>Vortrag:</i>	S. 38–41	<i>Bericht:</i> S. 31–38

Kurzbeschreibung

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn behalten ihre Rekurskommission als Fachgericht bei; auch bleibt der innerkirchliche Beschwerdeweg über den Synodalrat grundsätzlich möglich. Die kirchlichen Beschwerdeinstanzen beurteilen Angelegenheiten, die sich auf landeskirchliches Recht stützen. Insbesondere dort, wo kantonales und kirchliches Recht ineinanderfliessen, werden aber alleine die staatlichen Instanzen zuständig sein. Hiervon betroffen sind ebenfalls personalrechtliche Angelegenheiten, weswegen sich für die Pfarrerinnen und Pfarrer keine Änderungen beim Rechtsschutz ergeben. Weil zudem die kantonalen Bestimmungen zur Staatshaftung auf die Landeskirchen sinngemäss anwendbar sind, können die Pfarrleute auch künftig von einem Geschädigten nicht direkt belangt werden.

Position des Synodalrates

Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs haben sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn dafür eingesetzt, dass ihre in der Kirchenverfassung vorgesehene kirchliche Rekurskommission beibehalten werden kann. Die nun vorgesehene Regelung berücksichtigt die kirchliche Autonomie, vermeidet aber auch unklare Zuständigkeiten.

¹³ Vgl. Art. 30 E-LKG: 34.8 Mio. Fr. für die evangelisch-reformierte Landeskirche; 8 Mio. Fr. für die römisch-katholische Landeskirche; 440'000 Fr. für die christkatholische Landeskirche.

¹⁴ Vgl. Art. 33 Abs. 2 E-LKG.

Nach Auffassung des Synodalrates ist es von Vorteil, dass sich für die Pfarrerinnen und Pfarrer beim Rechtsschutz und den anwendbaren Haftungsregeln keine Änderungen ergeben.

Antrag Positionsbezug 14:

14. Die Synode befürwortet die vorgeschlagenen Regelungen zur Rechtspflege, dank welcher die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ihre überzeugende Funktion weiterhin wahrnehmen kann. Die Synode unterstützt ausserdem im Interesse der Kontinuität, dass sich die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Landeskirche sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen zur Staatshaftung richtet.

Der Synodalrat

Beilagen:

- Bericht zum «Entwurf eines Landeskirchengesetzes» (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn)
- Entwurf Landeskirchengesetz (Kanton Bern)
- Entwurf Vortrag (Kanton Bern)